Bildungszeitgesetz: WLSB als Bildungsträger anerkannt *

Das Warten hat ein Ende!

Der WLSB ist seit 21. März als Bildungsträger im Sinne des Bildungszeitgesetzes offiziell anerkannt.

Damit können im Sportverein ehrenamtlich Tätige, zum Beispiel Betreuer, Trainer, Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager, für Aus- und Fortbildungen des WLSB ab sofort bis zu fünf Tage bezahlten Sonderurlaub im Jahr bei ihrem Arbeitgeber beantragen.

Der benötigte Antrag kann unter www.bildungszeit-bw.de heruntergeladen werden. Auf dieser Seite finden sich außerdem eine Liste aller anerkannten Bildungsträger sowie weitere Informationen rund um das Bildungszeitgesetz.

Der Anspruch auf Bildungszeit besteht grundsätzlich für jeden Arbeitnehmer, sobald das Arbeitsverhältnis länger als zwölf Monate besteht.

Lediglich Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern müssen keine Freistellung gewähren. Zudem können an Schulen und Hochschulen Beschäftigte die Bildungszeit nur für unterrichts- bzw. vorlesungsfreie Zeiten beantragen. Ehrenamtlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Tätigkeit, für die die Weiterbildung besucht wird, nicht der Einkommenserzielung dienen darf. Eine Aufwandentschädigung dürfen die Ehrenamtlichen jedoch erhalten.

Den Antrag rechtzeitig einreichen

Der Arbeitnehmer muss den Antrag auf Bildungszeit so früh wie möglich, aber mindestens acht Wochen vor Beginn der Fortbildung, schriftlich beantragen. Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Belange oder bereits genehmigter Urlaub von Kollegen dagegen sprechen. Nicht genommene Bildungstage können nicht „aufgehoben“ und mit in das kommende Jahr genommen werden.
Das neue Bildungszeitgesetz in Baden-Württemberg ist seit Juli 2015 in Kraft und galt seitdem für die politische und berufliche Weiterbildung. Für Bildungsmaßnahmen im Ehrenamt wurde zum 1. Januar 2016 eine zusätzliche Rechtsverordnung erlassen. Diese erforderte, dass Bildungsträger einen gesonderten Antrag auf Anerkennung stellen mussten.

Unabhängig vom neuen Bildungszeitgesetz gilt weiterhin das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit“. Demnach können nach wie vor ehrenamtlich Engagierte im Jugendbereich eine Freistellung für maximal zehn Tage pro Kalenderjahr für Bildungsmaßnahmen beantragen. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohns besteht innerhalb dieser Art der Freistellung allerdings nicht.

Bei Fragen zum Thema wendet Euch bitte an die TSV-Geschäftsführung:

J. Laussmann

Bisingen, 08.05.2016

* Der Inhalt dieser Information ist dem Newsletter vom 21.04.2016 des WLSB entnommen.